

Lesbare Fassung
Verbindlich ist allein die amtlich veröffentlichte
Version

Studien- und Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang
Advanced Industrial Engineering
der Technischen Hochschule Rosenheim

Vom 30. Mai 2023

Lesbare Fassung
In der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 21. Februar 2024

Aufgrund von Art. 9 Satz 1 **in Verbindung mit** Art. 80 Abs. 1 **Satz 1**, Art. 84 Abs. 2 Satz 1 **sowie Art. 90 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes** (BayHIG) erlässt die Technische Hochschule Rosenheim folgende Satzung:

§ 1
Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung ~~der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern (RaPO) vom 17. Oktober 2001 und~~ der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) der Technischen Hochschule Rosenheim ~~(APO) vom 9. August 2023~~ in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2
Studienziele

- (1) Der Masterstudiengang Advanced Industrial Engineering (M. Sc.) ist als anwendungsorientierter, konsekutiver Studiengang konzipiert. Ziel ist die Vertiefung und Spezialisierung von Kenntnissen im technisch-betriebswirtschaftlichen Umfeld und verwandten Gebieten auf wissenschaftlicher Grundlage, insbesondere interdisziplinärer Kenntnisse.
- (2) Ziel des Studiengangs ist die Ausbildung für eine globalisierte Welt mit einem ausgeprägten interkulturellen Verständnis und einer internationalen Perspektive. Diese Ausrichtung wird **grundsätzlich** durch **ausschließlich** englischsprachige Lehrveranstaltungen und damit die Ansprache eines internationalen Zielpublikums umgesetzt.
- (3) Der Studiengang vermittelt neben fachlichem und methodischem Wissen insbesondere soziale Kompetenzen sowohl zum sozialverantwortlichem aber auch eigenverantwortlichem und verantwortungsbewusstem Handeln. Die Studierenden werden in die Lage versetzt, ihr Handeln im Kontext gesellschaftlicher Prozesse kritisch, reflektiert und mit Verantwortungsbewusstsein zu gestalten.
- (4) Der Praxisbezug wird über die Bearbeitung von Projekten hinaus durch eine wissenschaftliche Masterarbeit garantiert.
- (5) Das Studium bereitet auf Führungs- und Expertenaufgaben verschiedener Berufsbilder in international tätigen Wirtschaftsunternehmen, im öffentlichen Dienst und in selbständigen Tätigkeiten vor. Der Masterstudiengang eröffnet den Studierenden darüber hinaus die Möglichkeit einer anschließenden Promotion bzw. Tätigkeit in der Forschung.
- (6) Besonderes Augenmerk wird auf die Themenfelder Digitalisierung, Nachhaltigkeit und Internationalisierung gelegt.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudium ist ein Hochschulabschluss als Bachelor im Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen, eines entsprechenden technisch-wirtschaftlich orientierten Studienganges ~~oder eines Ingenieurstudiums~~ oder ein in Deutschland oder im Ausland erworbener Abschluss, der einem solchen Hochschulabschluss gleichwertig ist. Dabei ist die Gesamtnote ~~"gut" 2,0~~ oder besser erforderlich.
- (2) Über die Gleichwertigkeit und Einschlägigkeit von dem Zugang begründenden Abschlüssen und über die Erfüllung der sonstigen Zugangsvoraussetzungen entscheidet die Prüfungskommission.
- (3) Soweit Bewerber einen den Zugang begründenden Abschluss nachweisen, für den weniger als 210 ECTS-Leistungspunkte, jedoch mindestens 180 ECTS-Leistungspunkte, vergeben wurden bzw. als gleichwertig einzustufen sind, haben sie die fehlenden Leistungspunkte aus dem fachlich einschlägigen grundständigen Studienangebot der Technischen Hochschule Rosenheim zu erwerben. Mit der Zulassung zum Studium legt die Prüfungskommission fest, welche Studien- und Prüfungsleistungen im Einzelfall abgelegt werden müssen. Die nachzuholenden Prüfungsleistungen müssen bis zur Ausgabe der Masterarbeit erbracht werden. Für die Möglichkeiten zur Wiederholung nichtbestandener Prüfungen gilt § ~~19 22~~ der ~~Allgemeinen Prüfungsordnung APO~~ der Technischen Hochschule Rosenheim entsprechend.
- ~~(4) Qualifikationsvoraussetzung für das Studium sind Englischkenntnisse auf Stufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) für Sprachen. Diese können insbesondere nachgewiesen werden durch:
 1. Internet-based TOEFL mit 72 Punkten oder mehr,
 2. IELTS mit Band 6.0 oder höher,
 3. Cambridge CEFR B2 First (FCE) mit Grade C oder besser,
 4. Cambridge CEFR C1 Advanced (CAE) mit Level B2 oder höher,
 5. mindestens 6 Jahre schulischer Englischunterricht mit mindestens der Note „ausreichend“ im Abschlussjahr, nachgewiesen durch eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung oder eine äquivalente, anerkannte Hochschulzugangsberechtigung einer nicht-deutschen Schule.~~
- ~~(4) Qualifikationsvoraussetzung für das englischsprachige Studium sind gemäß § 3 Absatz 1 der Satzung zur Regelung sprachlicher Zulassungsvoraussetzungen für ein Hochschulstudium an der Technischen Hochschule Rosenheim Englischkenntnisse auf Stufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) für Sprachen.~~
- ~~(5) In Abweichung von § 3 Absatz 2 der Satzung zur Regelung sprachlicher Zulassungsvoraussetzungen für ein Hochschulstudium an der Technischen Hochschule Rosenheim sind Bewerberinnen und Bewerber des Masterstudiengangs Advanced Industrial Engineering vom Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse ausgenommen.~~

§ 4 Aufbau des Studiums

- (1) Der Masterstudiengang hat eine Regelstudienzeit von drei Semestern als Vollzeitstudium und von maximal sechs Semestern als Teilzeitstudium. Es beinhaltet ein Praxisprojekt (Master Case Study) sowie eine Masterarbeit.
- (2) Rahmenbedingungen der Master Case Study:
 1. Die Master Case Study wird im Rahmen einer fachlich einschlägigen praktischen Tätigkeit erbracht.
 2. Diese Master Case Study wird mit einem Projektbericht/Management-Report abgeschlossen und der Prüfungskommission zur Bewertung vorgelegt.
 3. Die Bewertung lautet „bestanden“ oder „nicht bestanden“ und geht nicht in die Gesamtnote ein.
 4. Die Ausgabe des Themas der Master Case Study kann frühestens erfolgen, wenn der Studierende mindestens 30 ECTS-Leistungspunkte im Masterstudiengang erzielt.

§ 5 Module und Prüfungen

Die Module, ihre Stundenzahl, die ECTS-Leistungspunkte, die Art der Lehrveranstaltung sowie Art und Umfang der Prüfungen sind in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt. Die Regelungen dieser Satzung werden durch den Studienplan ergänzt.

§ 6 Studienplan

(1) Die Fakultät für Wirtschaftsingenieurwesen erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebotes und zur Information der Studierenden einen Studienplan, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. Er wird vom Fakultätsrat beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn des Semesters **erfolgen**, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind, **erfolgen**. Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über:

1. ~~Die~~ **die** Ziele, Inhalte, Semesterwochenstunden, ECTS-Leistungspunkte und Lehrveranstaltungsarten der einzelnen Module, soweit dies in dieser Satzung nicht abschließend geregelt ist, insbesondere eine Liste der aktuellen Wahlpflichtmodule einschließlich Bedingungen und Einschränkungen bezüglich der Belegbarkeit;
2. ~~N~~ **nähere** Bestimmungen zu den Prüfungen, Teilnahmenachweisen und Zulassungsvoraussetzungen.

(2) Ein Anspruch darauf, dass sämtliche Wahlpflichtmodule ~~und Wahlmodule~~ tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass die dazugehörigen Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden. Durch die Prüfungskommission können ferner Teilnahmevoraussetzungen sowie maximale Teilnehmerzahlen für bestimmte Lehrveranstaltungen festgelegt werden.

§ 7 Masterarbeit

(1) ~~Ein Student Studierende kann können~~ frühestens nach Erreichen von mindestens 45 ECTS-Leistungspunkten die Ausgabe des Themas für ~~seine ihre~~ Masterarbeit beantragen.

(2) Die Frist zur Bearbeitung der Masterarbeit beträgt ~~6 sechs~~ Monate im Vollzeitstudium bzw. maximal ~~12 zwölf~~ Monate im Teilzeitstudium.

(3) Die Masterarbeit wird von zwei ~~Prüferinnen oder~~ Prüfern begutachtet und benotet. Wenigstens ~~einer~~ dieser beiden ~~Prüfer prüfenden Personen~~ soll hauptamtlicher ~~Professorin oder~~ Professor der Fakultät für Wirtschaftsingenieurwesen der Technischen Hochschule Rosenheim sein.

(4) Die Masterarbeit kann in deutscher oder in englischer Sprache verfasst werden. Eine Zusammenfassung in deutscher ~~und in englischer~~ Sprache muss in jedem Fall enthalten sein.

§ 8 Fachstudienberatung

Haben Studierende nach zwei ~~/vier [im Teilzeitstudium]~~ Fachsemestern ~~Vollzeitstudium bzw. vier Fachsemestern~~ **Teilzeitstudium** nicht mindestens 30 ECTS-Leistungspunkte erzielt, so besteht die Verpflichtung, nach Aufforderung durch die Prüfungskommission, die Fachstudienberatung aufzusuchen.

§ 9 Prüfungskommission

Die Prüfungskommission besteht aus mindestens drei ~~Professorinnen oder~~ Professoren der Fakultät für Wirtschaftsingenieurwesen der Technischen Hochschule Rosenheim.

§ 10 Prüfungsgesamtnote

Die Prüfungsgesamtnote ist das auf eine Nachkommastelle abgerundete arithmetische Mittel der mit den zugehörigen **ECTS**-Leistungspunkten gewichteten bestehenserheblichen Einzelnoten.

§ 11 Akademischer Grad

Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Science“, mit der Kurzform „M.Sc.“, verliehen.

§ 12 In-Kraft-Treten*), Übergangsregelungen

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 01. Oktober 2023 in Kraft. Sie gilt für Studierende, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2023/2024 aufnehmen.

*Diese Vorschrift betrifft das In-Kraft-Treten der Satzung in der ursprünglichen Fassung vom 30. Mai 2023. Der Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Änderungen ergibt sich aus der Änderungssatzung. Die Regelungen der 1. Änderungssatzung gelten für das Bewerbungsverfahren mit Studienbeginn zum Wintersemester 2024/25.

Anlage zur Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang **Masterstudiengang Advanced Industrial Engineering** an der Technischen Hochschule Rosenheim

Appendix to the study and examination regulations for the Master's degree programme in Advanced Industrial Engineering at Rosenheim Technical University of Applied Sciences:

1. Theoretische Studiensemester (theoretical semester)

| Modul Nr. No | Modulbezeichnung Modules | Leistungspunkte ECTS | Art der Lehrveranstaltung 1) Form of Course | Prüfungen Examination 1) 2) 3) 4) | | Ergänzende Regelungen 1) Supplementary regulations |
|-----------------|---|-------------------------|---|--|----------------------------|--|
| | | | | Art u. Dauer in Minuten Type and Duration | ZV admission requirements. | |
| 1 | Modulgruppe "Engineering" | 15 | SU, Ü, Pr | P | ZV möglich | |
| 2 | Modulgruppe "Management Skills" | 10 | SU, Ü, Pr | P | ZV möglich | |
| 3 | Modulgruppe "Sustainability" | 10 | SU, Ü, Pr | P | ZV möglich | |
| 4 | Modulgruppe "Digital Transformation" | 10 | SU, Ü, Pr | P | ZV möglich | |
| 5 | Modulgruppe FWPM Specialist required Elective Courses | 10 | SU, Ü, Pr | P | - | 4), 5) |
| 6 | Scientific Working | 5 | SU, Ü, Pr | P | - | |
| 7 | Master Case Study | 5 | Pr | PStA | 30 CP | 6) |
| 8 | Masterarbeit Master's Thesis | 25 | MA | MA | 45 CP | |
| | | 90 | | | | |

- 1) Näheres regelt der Fakultätsrat im Studienplan.
- 2) Mindestens ausreichende Bewertung aller bestehenserheblichen Prüfungen ist Voraussetzung für das Bestehen.
- 3) Termingerechte Abgabe ist Bestehensvoraussetzung.
- 4) Einzelheiten werden mit der Prüfungsankündigung zu Semesterbeginn bekannt gegeben.
- 5) Der Katalog der Fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule wird nach Maßgabe von § 5 für jedes Semester vom Fakultätsrat beschlossen und jeweils zu Semesterbeginn im Studienplan niedergelegt.
- 6) Voraussetzung zur Themenausgabe der Master Case Study ist die Erfüllung der Auflagen aus § 4. In diesem Modul werden keine endnotenbildenden Noten vergeben; das Modul muss mit dem Prädikat "bestanden" abgelegt werden.

2. Erklärung der Abkürzungen (Abbreviations):

| | | |
|-------|---|---|
| ECTS | = | European Credit Transfer System |
| FWPM | = | Fachbezogenes / fachwissenschaftliches Wahlpflichtmodul <i>Specialist required Elective Courses</i> |
| MA | = | Masterarbeit <i>Master's thesis</i> |
| mdIP | = | mündliche Prüfung <i>oral examination</i> |
| P | = | Prüfungen <i>examination</i> |
| Pr | = | Praktikum <i>work experience</i> |
| prP | = | praktische Prüfung <i>practical examination</i> |
| PStA | = | Prüfungsstudienarbeit <i>coursework (such as a work experience report, or a colloquium for group work with an additional, individual examination)</i> |
| schrP | = | schriftliche Prüfung <i>written examination</i> |
| SU | = | Seminaristischer Unterricht <i>seminar-based lectures</i> |
| SWS | = | Semesterwochenstunden <i>hours per week per semester</i> |
| Ü | = | Übung <i>practical exercise</i> |
| ZV | = | Zulassungsvoraussetzung <i>admission requirements.</i> |